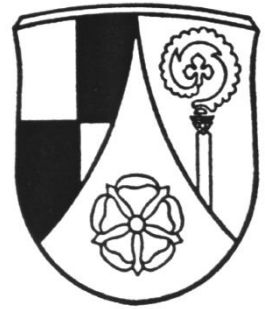


AMTSBLATT DES LANDKREISES ROTH



Landratsamt Roth
91152 Roth

Telefon: 09171/81-0
Telefax: 09171/81-1328
E-Mail: info@landratsamt-roth.de
Internet: www.landratsamt-roth.de

Öffnungszeiten:
Mo. – Fr. 08.00 – 12.00 Uhr und
Mo. u. Di. 13.00 – 16.00 Uhr
Do. 13.00 – 18.00 Uhr
Verkehrsbehörde:
Mo. und Di. 07.30 – 16.00 Uhr
Do. 07.30 – 18.00 Uhr
Mi. und Fr. 07.30 – 13.00 Uhr

Druck:
Hausdruckerei
Landratsamt

Nr. 13

09. Juli

2026

INHALT:

Führerscheinrecht

**Vollzug des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG);
Auflösung des Wasserverbandes Euerwanger Wasserversorgungsgruppe**

Wasserrecht;

**Antrag auf Verlegung eines Zulaufgrabens zum Brunnbach (Gewässer III. Ordnung) als Vorabmaßnahme zur Erschließung des Sondergebiets Logistik „Allersberg West I“;
Antragsteller: KU Allersberg, Marktplatz 1, 90584 Allersberg**

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag der Stadt Hilpoltstein auf Erteilung der Bewilligung für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser aus den Brunnen HIP-IX und HIP-X zum Zweck der öffentlichen Trinkwasserversorgung;

Antragsteller: Stadt Hilpoltstein, Marktstr. 1, 91161 Hilpoltstein

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag der Stadt Heideck auf Erteilung einer beschränkten Erlaubnis für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser aus dem Brunnen V zum Zweck der öffentlichen Trinkwasserversorgung;

Antragsteller: Stadt Heideck, Marktplatz 1, 91180 Heideck

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag der Stadtwerke Stein auf Erteilung einer beschränkten Erlaubnis für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser aus dem Brunnen 5 zum Zweck der öffentlichen Trinkwasserversorgung;

Antragsteller: Stadtwerke Stein GmbH & Co.KG, Wilhelmstr. 5, 90547 Stein

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2026

ZWECKVERBAND MÜLLVERWERTUNGSANLAGE INGOLSTADT

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Müllverwertungsanlage Ingolstadt“ (MVA) vom 9. Oktober 2025

Teil Landratsamt

Führerscheinrecht

Öffentliche Zustellung

Das Landratsamt Roth – Führerscheinstelle – hat an Frau

Name: **Özdemir**

Vorname: **Ana**

(zuletzt) wohnhaft: **91174 Spalt, Am Planetenweg 1**

am 07.07.2026 ein Schreiben gerichtet (Az.: 43-Mena).

Frau Özdemir ist unbekannten Aufenthalts. Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird hiermit bekannt gegeben, dass das Schreiben beim Landratsamt Roth, Führerscheinstelle, Weinbergweg 16 b, 91154 Roth, Zimmer 0.001, hinterlegt ist.

Frau Özdemir wird aufgefordert, das Schreiben selbst oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter*in in Empfang zu nehmen.

Das Schreiben gilt gemäß Art. 15 Abs. 2 Satz 6 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes als zugestellt, wenn seit dem Tage der Veröffentlichung dieses Schreibens im Amtsblatt des Landkreises Roth zwei Wochen verstrichen sind.

Hinweis (Art. 15 Abs. 2 Satz 3 VwZVG):

Mit der öffentlichen Zustellung des bezeichneten Dokuments werden Fristen (z.B. Rechtsmittelfrist) in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Roth, 07.07.2026

Meier
Landratsamt Roth
-Führerscheinstelle-

20 – Tre 027- 644

**Vollzug des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG);
Auflösung des Wasserverbandes Euerwanger Wasserversorgungsgruppe**

Bekanntmachung:

Das Landratsamt Roth beabsichtigt aufgrund der §§ 62 Abs. 2, 79 Abs. 3 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 – 4 sowie Art. 3 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes (BayAGWVG) den Wasserverband Euerwanger Wasserversorgungsgruppe aufzulösen.

Der Wasserverband Euerwanger Wasserversorgungsgruppe und Betroffene können binnen zwei Monaten nach Bekanntgabe Einwendungen gegen die Auflösung gegenüber dem Landratsamt Roth erheben.

Roth, den 01.07.2026
Landratsamt Roth

Eckerlein

44-Jak 6417-2021/000557

Öffentliche Bekanntmachung

Wasserrecht;

Antrag auf Verlegung eines Zulaufgrabens zum Brunnbach (Gewässer III. Ordnung) als Vorabmaßnahme zur Erschließung des Sondergebiets Logistik „Allersberg West I“;

Antragsteller: KU Allersberg, Marktplatz 1, 90584 Allersberg

Der Markt Allersberg plant derzeit die Erschließung des Sondergebiets Logistik „Allersberg West I“, westlich von Allersberg. Ein Zulaufgraben des Brunnbachs fließt quer durch das zur Bebauung vorgesehene Grundstück. Um eine entsprechende Bebauung des Grundstücks zu ermöglichen, ist eine Anpassung des Gewässerverlaufs erforderlich. Das Gewässer wird größtenteils als offener Graben umgelegt. Nur in besonderen Bereichen in denen dies nicht möglich ist, zum Beispiel unter Verkehrsflächen, wird der Zulaufgraben abschnittsweise verrohrt. Der Graben wird im betroffenen Bereich nach Norden verschoben. Das Einzugsgebiet des Gewässers bleibt unverändert, lediglich der Verlauf wird auf einer Länge von rund 400 Metern geringfügig angepasst. Die erforderliche Leistungsfähigkeit des geplanten Gewässerquerschnittes, inklusive der Bereiche der verrohrten Teilstrecken, wurde durch hydraulische Berechnungen nachgewiesen.

Die beabsichtigte Gewässerausbaumaßnahme fällt unter Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und bedarf daher einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 Abs.1 UVPG. Ergibt die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, wäre hier eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass durch das Vorhaben unter Berücksichtigungen der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Maßgeblich hierfür sind insbesondere folgende Gründe:

Der bisherige Grabenverlauf weist keine große biologische Vielfalt auf, da er die meiste Zeit ausgetrocknet ist. Daher sind durch die Maßnahme keine seltenen oder schützenswerten Tiere und Pflanzen betroffen.

Außerdem wurde am 10.08.2023 eine Tektur gefordert. Gemäß den Stellungnahmen der beteiligten Behörden wurde ein landschaftspflegerischer Begleitplan sowie ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag gefordert. Da die Tektur als wesentlich anzusehen ist, hat sich die Genehmigungsbehörde dazu entschieden das Verfahren zur Planfeststellung von neuem zu starten. Aus diesem Grund verliert auch die bisherige Bekanntmachung vom 04.10.2021 über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung im Einzelfall seine Gültigkeit und wird durch diese ersetzt.

Durch den in der Tektur vom 11.06.2024 erstellten landschaftspflegerischen Begleitplan wird sichergestellt, dass der verlegte Graben ökologisch und naturnäher gestaltet wird. Er enthält Vorgaben über die genaue Umgestaltung und die ökologische Aufwertung. Er ist als Teil der planfestgestellten Unterlagen verbindlich umzusetzen.

Außerdem wird der Abflussquerschnitt entsprechend vergrößert, sodass bezüglich des Abflussgeschehens, der Gewässerbeschaffenheit sowie der Durchgängigkeit keine merkliche Verschlechterung zu erwarten ist. Es sind keine besonderen Gebiete gemäß Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG betroffen.

Insgesamt sind durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 2 Abs. 1 UVPG (Menschen insbes. menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter sowie deren Wechselwirkung untereinander) zu besorgen.

Von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird daher abgesehen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Landratsamt Roth
Roth, 15.06.2026

Feigel

44-myr 6421-001-2025/001731

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag der Stadt Hilpoltstein auf Erteilung der Bewilligung für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser aus den Brunnen HIP-IX und HIP-X zum Zweck der öffentlichen Trinkwasserversorgung;

Antragsteller: Stadt Hilpoltstein, Marktstr. 1, 91161 Hilpoltstein

Die Stadt Hilpoltstein beantragt mit Antragsunterlagen vom 01.08.2025 als Wasserversorger beim Landratsamt Roth eine wasserrechtliche Bewilligung für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser aus den Brunnen HIP-IX und HIP-X zum Zweck der öffentlichen Trinkwasserversorgung im Versorgungsgebiet der Stadt Hilpoltstein. Es handelt sich um einen Folgeantrag.

Mit dem vorliegenden Wasserrechtsantrag wird aus Brunnen HIP-IX auf dem Grundstück Fl.Nr. 417 der Gemarkung Hilpoltstein eine Momentanableitung von 10 l/s und für Brunnen HIP-X auf dem Grundstück Fl.Nr. 440 der Gemarkung Hilpoltstein von 7,5 l/s vorgesehen. Weiterhin ist eine Tagesentnahme gesamt von 1.323 m³ und eine max. Gesamtjahresentnahmemenge von 280.000 m³ vorgesehen. Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles als überschlägige Prüfung anhand der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG zur Feststellung durchzuführen, ob eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass durch das Vorhaben, unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Aufgrund der Ausbautiefe der Brunnen ist eine nachteilige Beeinflussung grundwasserabhängiger Ökosysteme nicht zu besorgen. Eine Übernutzung ist ebenfalls nicht zu befürchten, da die Datenlage der Grundwassermessstelle Laffenau als Nachweis für eine nachhaltige Nutzung des Grundwasserleiters im Burg- und Blasensandstein herangezogen werden kann.

Die Feststellung, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Landratsamt Roth
Roth, 02.07.2026

Merve Feigel
Abteilungsleiterin

44-myr 6421-001-2026/000704

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag der Stadt Heideck auf Erteilung einer beschränkten Erlaubnis für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser aus dem Brunnen V zum Zweck der öffentlichen Trinkwasserversorgung;

Antragsteller: Stadt Heideck, Marktplatz 1, 91180 Heideck

Die Stadt Heideck beantragt mit Antragsunterlagen vom 30.03.2026 als Wasserversorger beim Landratsamt Roth erstmals eine wasserrechtliche Erlaubnis für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser aus dem Brunnen V zum Zweck der öffentlichen Trinkwasserversorgung im Versorgungsgebiet der Stadt Heideck.

Es handelt sich um einen Antrag für eine relativ kurz befristete Entnahme in Form einer beschränkten Erlaubnis bis Ende 2028, um im Anschluss das Wasserrecht mit den weiteren der öffentlichen Trinkwasserversorgung dienenden Wassergewinnungsanlagen der Stadt Heideck zu synchronisieren. Die Bewilligung für die Brunnen II, III, IV läuft am 31.12.2028 aus.

Mit dem vorliegenden Wasserrechtsantrag wird für einen begrenzten Zeitraum eine maximale Jahresentnahme aus dem Brunnen V von max. 10 l/s, 864 m³/d und 250.000 m³/a beantragt. Brunnen V soll als weiteres Standbein genutzt werden und das bestehende Summenwasserrecht der Brunnen II, III und IV inkl. Brunnen V mit einer max. Jahresentnahmemenge von 250.000 m³ nicht überschritten werden. Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles als überschlägige Prüfung anhand der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG zur Feststellung durchzuführen, ob eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass durch das Vorhaben, auch unter Zusammenwirken der Entnahmen aus den weiteren Brunnen im näheren Umfeld und da das Summenwasserrecht nicht angetastet werden soll, unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Grundwasserabhängige Ökosysteme werden nicht nachteilig beeinflusst, der eingereichte Pumpversuch bestätigt eine für die beantragte Entnahmemenge ausreichende Ergiebigkeit. Der Grundwasserleiter wird nachhaltig genutzt.

Die Feststellung, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Landratsamt Roth
Roth, 02.07.2026

Merve Feigel
Abteilungsleiterin

44-myr 6421-001-2025/001730

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag der Stadtwerke Stein auf Erteilung einer beschränkten Erlaubnis für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser aus dem Brunnen 5 zum Zweck der öffentlichen Trinkwasserversorgung;

Antragsteller: Stadtwerke Stein GmbH & Co.KG, Wilhelmstr. 5, 90547 Stein

Die Stadtwerke Stein beantragen mit Antragsunterlagen vom 15.12.2025 als Wasserversorger beim Landratsamt Roth eine wasserrechtliche Erlaubnis für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser aus dem Brunnen 5 zum Zweck der öffentlichen Trinkwasserversorgung im Versorgungsgebiet.

Es handelt sich um einen Antrag für eine relativ kurz befristete Entnahme in Form einer beschränkten Erlaubnis bis Ende 2027 zur Erstellung der erforderlichen Antragsunterlagen für die Ende 2025 ausgelaufene Nachfolgebewilligung und die Durchführung des hierzu erforderlichen förmlichen Wasserrechtsverfahrens.

Mit dem vorliegenden Wasserrechtsantrag wird für einen begrenzten Zeitraum eine maximale Jahresentnahme aus dem Brunnen 5 von max. 20 l/s, 1.152 m³/d und 350.000 m³/a beantragt. Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles als überschlägige Prüfung anhand der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG zur Feststellung durchzuführen, ob eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Wegen der Ausbautiefe des Brunnen 5 von 184,00 m ist bezüglich der mit dem oberflächennahen Grundwasser in Kontakt stehenden Ökosysteme nichts zu besorgen. Aufgrund der für Brunnen V beantragten gleichbleibenden Entnahmemenge und stabilen Ruhe- und Betriebswasserspiegeln benachbarter Wasserversorger im Bilanzgebiet ist von einer nachhaltigen Nutzung auszugehen.

Die Feststellung, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Landratsamt Roth
Roth, 02.07.2026

Merve Feigel
Abteilungsleiterin

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2026

**Haushaltssatzung
des
Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt
für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 und Abs. 2 sowie Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 63 ff GO und § 22 der Verbandssatzung erläßt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026 wird

im Erfolgsplan

in den Erträgen mit	51.265.000	EUR
in den Aufwendungen mit	47.523.000	EUR

und im Vermögensplan

in den Einnahmen und		
in den Ausgaben mit	15.703.000	EUR
festgesetzt.		

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf EUR 0,-- festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen betragen für das Jahr 2026 TEUR 32.650.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf EUR 0,-- festgesetzt.

§ 5

Dieser Wirtschaftsplan tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Ingolstadt, den 11.12.2025

Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt

Dr. Michael Kern

Verbandsvorsitzender

Der Haushaltsplan, die Haushaltssatzung und Ihre Anlagen liegen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Verwaltungsgebäude des

Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt
Am Mailinger Bach 141
85055 Ingolstadt

öffentlich auf.

ZWECKVERBAND MÜLLVERWERTUNGSANLAGE INGOLSTADT **Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Müllverwertungsanlage Ingolstadt“** **(MVA) vom 9. Oktober 2025**

Der Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt erlässt auf Grund von Art. 44 Abs. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. 5. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist, folgende Satzung zur Änderung seiner Verbandssatzung:

§1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes „Müllverwertungsanlage Ingolstadt“ (MVA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Februar 1986 (RABl OB S. 46), zuletzt geändert durch Satzung vom 3. August 2022 (OBABl S. 265), wird wie folgt ergänzt:

1. In § 4 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz ergänzt:

„Dies beinhaltet auch die Erfüllung der Entsorgungspflicht von öffentlichen Gebietskörperschaften, die nicht Mitglieder des Zweckverbandes sind, aufgrund von Zweckvereinbarungen.“

2. In § 4 Abs. 3 wird folgender Satz ergänzt:

„S. 1 und 2 gelten entsprechend, soweit der Zweckverband auf Grund von Zweckvereinbarungen Aufgaben von Dritten Gebietskörperschaften übernimmt.“

3. In § 27 Abs. 1 wird folgender Satz ergänzt:

„Abweichend von Satz 2 besteht keine Pflicht zur Erstellung und Vorlage eines Nachhaltigkeitsberichts im Sinne des Handelsgesetzbuches, soweit nicht gesetzliche Vorschriften unmittelbar anwendbar sind.“

§2

Diese Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Ingolstadt, 9. Oktober 2025

Zweckverband Müllverwertungsanlage
Dr. Michael Kern
Verbandsvorsitzender
